

# Wachstumschancengesetz und Zinsschranke – Beschränken statt Wachsen

4. Oktober 2023

Der umfangreiche Entwurf (knapp 280 Seiten) für ein Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) enthält eine Reihe von für die Immobilienbranche wichtigen Änderungen. Die für Immobilienfonds im Investmentsteuergesetz vorgesehenen Anpassungen durch das Wachstumschancengesetz hatten wir Ihnen in unserem **beleuchtet** vom 27. Juli 2023 vorgestellt. Heute möchten wir die – in Umsetzung der ATAD – geplanten, weitreichenden Änderungen an der bisherigen Zinsschrankenregelung sowie die zusätzliche Einführung einer sogenannten Zinshöhenschranke durch das Wachstumschancengesetz beleuchten.

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz wurden 2008 erstmals Regelungen zur Beschränkung des Zinsabzuges im Rahmen einer Zinsschrankenregelung eingeführt. Nach dem Grundprinzip der Zinsschrankenregelung in § 4h des Einkommensteuergesetzes und § 8a des Körperschafsteuer-



#### **Dokumente zu diesem beleuchtet:**

- beleuchtet vom 27. Juli 2023
- Regierungsentwurf Wachstumschancengesetz vom 8. September 2023

gesetzes sind die Zinsaufwendungen eines Betriebs grundsätzlich nur bis zur Höhe der Zinserträge desselben Betriebs sofort abzugsfähig. Über die Zinserträge hinausgehende Zinsaufwendungen (Netto-Zinsaufwendungen) sind nur bis zur Höhe von 30 Prozent des um die Zinsaufwendungen erhöhten sowie um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns ("verrechenbares EBITDA") abziehbar. Zinsauf-

wendungen dürfen für steuerliche Zwecke jedoch vollumfänglich abgezogen werden, wenn entweder die Freigrenze von 3 Mio. Euro (kein Freibetrag) nicht überschritten wird oder die Tatbestände der sogenannten Konzernklausel oder der Escape-Klausel erfüllt werden.

In 2016 wurde auf europäischer Ebene die ATAD (Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts) verabschiedet, wodurch ein europaweites Rahmenwerk für eine Zinsschrankenregelung geschaffen wurde. Die in Deutschland bisher geltenden Regelungen entsprechen dabei nicht vollumfänglich der ATAD, so dass eine Anpassung der nationalen Zinsschrankenregelungen erforderlich ist. Der deutsche Gesetzgeber geht dabei allerdings zum Teil über die Vorgaben der ATAD-Richtlinie hinaus. In Bezug auf die geänderten Regelungen der



Zinsschranke und der neu eingeführten Zinshöhenschranke wird das Wachstumschancengesetz dabei sicherlich nicht seinem Namen gerecht.

## Ausdehnung der Definitionen von Zinsaufwendungen und Zinserträge

Nach § 4h Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes werden Zinsaufwendungen definiert als Vergütungen für Fremdkapital, die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben. Zinserträge sind spiegelbildlich Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, die den maßgeblichen Gewinn erhöht haben. Die Auf- und Abzinsung unverzinslicher oder niedrig verzinslicher Verbindlichkeiten oder Kapitalforderungen führen dabei ebenfalls zu Zinserträgen oder Zinsaufwendungen.

Künftig sollen zu den Zinsaufwendungen neben Zinsen auch wirtschaftlich gleichwertige Aufwendungen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fremdkapital im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der ATAD zählen. Artikel 2 Absatz 1 der ATAD enthält dabei eine (nicht abschließende) umfangreiche Auflistung von zu berücksichtigenden Fremdkapitalkosten. Bei der Definition der Zinserträge werden korrespondierend ebenfalls wirtschaftlich gleichwertige Aufwendungen berücksichtigungsfähig, wohingegen sonstige Erträge im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Fremdkapital nicht unter den Begriff der Zinserträge fallen. Durch das Auseinanderfallen der Definitionen von Zinsaufwand und Zinsertrag ist daher in Zukunft prinzipiell mit erhöhten Netto-Zinsaufwendungen zu rechnen.

## Änderung der Regelung zur Freigrenze

Soweit die Netto-Zinsaufwendungen die Freigrenze von 3 Mio. EUR nicht überschreiten, darf der Zinsaufwand vollumfänglich abgezogen werden. Nach der ATAD wäre auch die Implementierung eines Freibetrages zulässig gewesen, Deutschland hat sich bedauerlicherweise jedoch – anders als andere Staaten in der Europäischen Union und anders als noch im <u>Referentenentwurf des Wachstumschancengesetzes vom 14. Juli 2023</u> vorgesehen – für die Beibehaltung der geltenden Freigrenze entschieden.

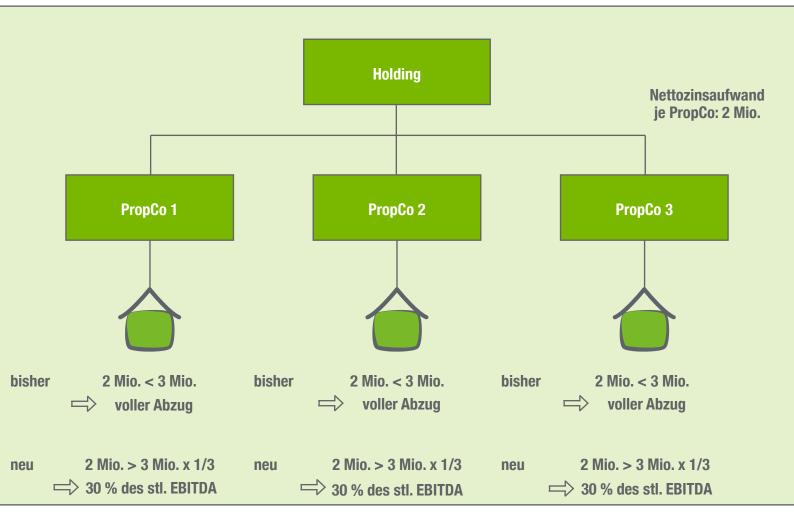
Bei der Berechnung der Freigrenze ergeben sich jedoch durch das Wachstumschancengesetz signifikante Änderungen. Nach geltendem Recht wurde die Freigrenze auf Ebene des einzelnen Betriebes berechnet. Künftig sollen für die Berechnung der Freigrenze gleichartige Betriebe unter einheitlicher Leitung oder beherrschendem Einfluss einer Person oder Personengruppe für die Anwendung der Freigrenze als ein Betrieb gelten. Die Aufteilung der Freigrenze erfolgt dann nach dem Verhältnis der Netto-Zinsaufwendungen. Hinsichtlich der Frage, ob eine einheitliche Leitung gegeben ist, verweist der Gesetzgeber auf die Regelungen zum Konzernabschluss in § 290 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches.

Nicht eindeutig geklärt ist hingegen, was unter Gleichartigkeit eines Betriebes zu verstehen ist. Verwiesen wird hier auf die Regelungen in § 4 Absatz 1 Nummer 6 des Körperschafsteuergesetzes. Es ist insbesondere fraglich, ob die Regelungen zur Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art (sogenannter steuerlicher Querverbund) der zutreffende Anknüpfungspunkt für die Gleichartigkeit von Betrieben im Rahmen der Zinsschrankenregelung sein kann. § 4 Absatz 1 Nummer 6 des Körperschafsteuergesetzes soll letztlich der Vermeidung von steuerlichen Wettbewerbsvorteilen von Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts dienen.

Hintergrund der neuen Regelung zur einheitlichen Freigrenze (sog. Anti-Fragmentierungsklausel) ist, dass Fallgestaltungen vermieden werden sollen, bei denen etwa eine Immobilie über mehrere Betriebe erworben wird, um von der Freigrenze mehrfach zu profitieren. Die Anti-Fragmentierungsklausel greift allerdings auch bei Fallgestaltungen ein, bei denen ein Missbrauch nicht zu erkennen ist, etwa wenn ein Immobilienfonds mehrere Immobilien (etwa zur Haftungsabschirmung oder aus administrativen Gründen) jeweils über eine gesonderte Objektgesellschaft hält. Hier könnten die Objektge-



sellschaften als gleichartige Betriebe unter einer einheitlichen Leitung qualifizieren. Das Wachstumschancengesetz wird hier wohl eher zum Wachstumsbegrenzungsgesetz.



#### Änderung der Stand-Alone-Klausel

Nach bisherigen Recht ist die Zinsschranke nicht anwendbar, wenn keine Vollkonsolidierung (stand-alone) gegeben ist. Dies bedeutet, dass die Anwendung der Zinsschranke mindestens zwei Betriebe voraussetzt. Ein Organkreis zählt dabei als ein Betrieb.

Nach dem Wachstumschancengesetz greift die stand-alone Klausel nur noch dann ein, wenn der Steuerpflichtige kein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes ist und über keine ausländische Betriebsstätte verfügt. Nach § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes liegt (u.a.) ein verbundenes Unternehmen bereits dann vor, wenn eine Beteiligung von 25 Prozent oder mehr bestehet. Gegenüber dem derzeitigen Recht führt die Änderung insofern zu einer Schlechterstellung von Betrieben mit der Beteiligung eines Gesellschafters von 25 Prozent jedoch höchstens 50 Prozent oder von Betrieben mit einer ausländischen Betriebstätte.

§ 8a Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes, wonach die Stand-Alone-Klausel bei einer schädlichen Gesellschafterfremdfinanzierung nicht zur Anwendung kommt, wird gestrichen. Dies gründet freilich nicht auf einem Wohlwollen des Gesetzgebers. Vielmehr wird diese Regelung überflüssig, da künftig jede Beteiligung von 25 Prozent auch ohne schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung zur Anwendung der Zinsschranke führt.



# Änderung der Eigenkapitalquotenklausel

Die Zinsschranke ist nach § 4h Absatz 2 Buchstabe c) des Einkommensteuergesetzes nicht anwendbar, wenn der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtages gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns (Eigenkapitalvergleich). Ein Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns um bis zu zwei Prozentpunkte ist in diesem Zusammenhang unschädlich.

Bisher gehörte ein Betrieb dabei zu einem Konzern, wenn der Betrieb konsolidiert wird oder wenn eine Konsolidierung möglich wäre (§ 4h Absatz 3 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes). Künftig ist eine tatsächliche Konsolidierung erforderlich, die Optionsmöglichkeit soll gestrichen werden. Auch die Zugehörigkeit eines Betriebs zu einem Konzern im Rahmen der Regelungen über den Gleichordnungskonzern (§ 4h Absatz 3 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes) wird gestrichen.

Nach § 4h Absatz 2 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote des Betriebs das Eigenkapital um die Hälfte von Sonderposten mit Rücklagenanteil (§ 273 des Handelsgesetzbuchs) zu erhöhen. Diese Erhöhung des Eigenkapitals um die Hälfte von Sonderposten mit Rücklagenanteil soll ebenfalls gestrichen werden.

Im Übrigen soll die Rückausnahme in § 8a Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes verschärft werden. Der Bundesgerichtshof hatte mit Urteil vom 11. November 2015 (BStBl. II 2017, 319) entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 4. Juli 2008, BStBl. I 2008, 713, Tz. 82) entschieden, dass Vergütungen für Fremdkapital der einzelnen qualifiziert beteiligten Gesellschafter bei der Prüfung der 10 Prozent Grenze nicht zusammenzurechnen sind. Mit dem Wachstumschancengesetz soll nun die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung gesetzlich implementiert werden.

## Einführung einer neuen Zinshöhenschranke

Neben den Änderungen an den bisherigen Regelungen der Zinsschranke wird durch das Wachstumschancengesetz auch eine neue sogenannte Zinshöhenschranke bei Darlehen zwischen nahestehenden Personen eingeführt (§ 41 des Einkommensteuergesetzes-E).

Danach darf ein Zinsaufwand aus einem Darlehn mit einer nahestehende Person nicht abgezogen werden, soweit der Zinsaufwand auf einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatz beruht. Als Höchstsatz gilt dabei der um 2 Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Hinsichtlich der Definition der nahestehenden Person wird auf § 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes verwiesen, d.h auch hier gilt grundsätzlich eine Person mit einer Beteiligung von 25 Prozent oder mehr als nahestehende Person. Ausdrücklich wird in der Gesetzesbegründung in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Regelung zur Zinshöhenschranke nicht nur für grenzüberschreitende Sachverhalte, sondern auch für rein innerstaatliche Geschäftsbeziehungen gilt.

Keine Anwendung findet die Zinshöhenschranke hingegen, wenn nachgewiesen werden kann, dass sowohl der Gläubiger, als auch die oberste Muttergesellschaft im Sinne des § 4 Absatz 3 des Mindeststeuergesetzes das Kapital bei sonst gleichen Umständen nur zu einem über dem Höchstsatz liegenden Zinssatz hätten erhalten können. Dieser nachgewiesene Zinssatz gilt dann als Höchstsatz. Darüber hinaus findet die Zinshöhenschranke auch dann keine Anwendung, wenn der Gläubiger in seinem Ansässigkeitsstaat einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit (§ 8 Absatz 2 des Außensteuergesetzes) nachgeht und mit dem Ansässigkeitsstaat ein steuerliches Informationsaustauschabkommen besteht (Substanztest).

Rechtsfolge der Anwendung der Zinshöhenschranke ist die Versagung des Zinsabzuges beim Darlehnsnehmer, bei gleichzeitiger voller Besteuerung der Zinserträge beim Darlehnsgeber. Ausdrücklich



wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass die Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) keine Anwendung finden, wenn zwischen den Parteien ein Zinssatz maximal dem Höchstsatz (z.B.: 7 Prozent bei einem Höchstsatz von 8 Prozent) vereinbart wurde und dieser vereinbarte Zinssatz über dem Zinssatz nach einem Fremdvergleich (z.B.: 6 Prozent) liegt.

Sofern sich der Höchstsatz aufgrund der halbjährlichen Anpassung des Basiszinssatz ändern, so gilt ein einmonatiger Anwendungsaufschub bei einer Reduzierung des Basiszinssatzes. Es besteht dann

innerhalb dieses Monats die Möglichkeit die Darlehnsbedingungen an den neuen Höchstsatz anzupassen.

Die Zinshöhenschranke wird insofern allein aufgrund der weiteren administrativen Anforderungen an die Vertragsgestaltung vermutlich nicht zu einem Wachsen der Wirtschaft, sondern allenfalls zu einem Anwachsen des Steueraufkommens führen. Auch ist dem Gesetzgebungsverfahren nicht zu entnehmen, inwieweit hier eine Steuervereinfachung oder eine Steigerung der Steuerfairness erzielt werden kann.

# Zeitplan, Inkrafttreten und Anwendungszeitpunkte

Das Wachstumschancengesetz ist ähnlich umfangreich wie ein Jahressteuergesetz. Wir gehen daher davon aus, dass mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahren erst zum Ende des Jahres 2023 zu rechnen ist.

Die Änderungen der Zinsschranke sowie die Einführung einer Zinshöhenschranke sollen nach Artikel 46 Absatz 5 des Regierungsentwurfs für das Wachstumschancengesetz am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Nach § 52 Absatz 8e EStG-E ist die Zinshöhenschranke erstmals für Zinsaufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 entstehen. Die neugefassten

bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!



**Dr. Carsten Bödecker Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt**Tel. +49 211 946847-51

carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater
Tel. +49 211 946847-52
carsten.ernst@bepartners.pro



Alexander Skowronek
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-62



alexander.skowronek@bepartners.pro

Friederike Schmidt



Tel. +49 211 946847-60 friederike.schmidt@bepartners.pro

Regelungen der Zinsschranke sind nach § 52 Absatz 8b EStG-E erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die am Tag nach dem Gesetzesbeschluss des Bundestags über das Wachstumschancengesetz beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2024 enden.





Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf <a href="https://www.bepartners.pro">https://www.bepartners.pro</a>

